

§ 9 Begriff der formellen Enteignung und Träger des Enteignungsrechts

lagen.²⁴¹ Eine formelle Enteignung darf aber nur dann angeordnet werden, wenn es das «allgemeine Beste» erheischt. Wenn der Gesetzgeber nicht ausdrücklich auf das Expropriationsgesetz Bezug nimmt und auf es verweist, wie dies beispielsweise im Gesetz über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen der Fall ist, legt er die dem Gesetz entsprechenden strengen Anforderungen selber fest. So heisst es in Art. 16, dass das für den Bau von Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen erforderliche Land, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht falle, im Landumlegungs- oder Enteignungsverfahren zu erwerben sei. Dabei komme das Enteignungsverfahren erst dann zur Anwendung, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb oder für eine Landumlegung nicht zum Ziel führen.²⁴²

3. Abgrenzung gegenüber enteignungsähnlichen Massnahmen

a) Allgemeines

Von der formellen Enteignung zu unterscheiden sind die Konfiskation oder Einziehung, die Requisition und die Baulandumlegung und die Bodenverbesserung. Diese Massnahmen greifen zwar ebenfalls in das Eigentum ein, können den Eigentümer ähnlich treffen wie eine Enteignung und eine Entschädigungspflicht des Staates oder der Gemeinde auslösen, dienen aber anderen Zwecken und folgen anderen Regeln.²⁴³ Aus diesem Grunde sind formelle Enteignung und enteignungsähnliche Massnahmen auseinanderzuhalten. Denn je nachdem kann bei einem Eingriff in das Privateigentum das Expropriationsverfahren nach dem Expropriationsgesetz oder ein spezielles Verfahren zur Anwendung gelangen.²⁴⁴

241 Zur Erstellung eines Radweges siehe StGH 1992/8, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 77 f.; vgl. auch Art. 16 ff. Gesetz über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen; Art. 25 ff. Elektrizitätsgesetz; vgl. im Weiteren die Beispiele für die im öffentlichen Interesse gelegenen Enteignungsfälle bei Beck, S. 43 f.

242 Vgl. auch Art. 31 WRG, wo es heisst: «Wenn zur zweckmässigen Nutzung eines Gewässers Eigentum an Grund und Boden in Anspruch genommen werden muss, ohne dass dabei eine gütliche Einigung zustande kommt, steht dem Land, der Gemeinde und dem Unternehmen, das dem öffentlichen Wohl dient, das Expropriationsrecht zu».

243 Müller, Kommentar, Rdnr. 46.

244 Zur Abgrenzung des Begriffes der formellen Enteignung gegenüber ähnlichen Erscheinungen siehe Beck, S. 20 ff.